



SOMMERZEIT – REISEZEIT

Der BLSV-Versicherungspartner ARAG informiert über seine Reiseversicherung für Sportvereine.

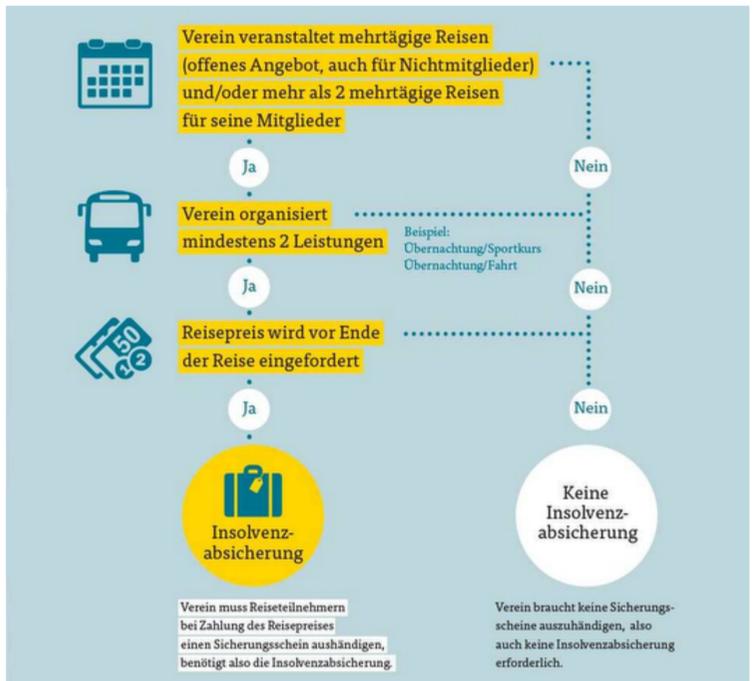
Reisen gehören heute zum festen Bestandteil eines jeden Vereinslebens. Ob es sich um eine Reise zur Teilnahme an einem Sportturnier oder eine gesellige Veranstaltung, zum Beispiel eine Jahresabschlussfahrt, handelt. Bei der Vorbereitung der Reise sollte bereits daran gedacht werden, wie die vielfältigen Gefahren und Risiken für die Reisetilnehmer, Organisatoren und Reiseleiter abgesichert werden können.

Das sagt die Rechtsprechung:

Die Gesetzesregelung in § 651 r Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), besagt, dass Veranstalter von Reisen ihre Reisetilnehmer auch gegen Insolvenzen des Veranstalters absichern müssen. Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Reiseveranstalter bzw. Reisebüros, sondern, mit den Ausnahmebestimmungen nach § 651 a (5) BGB grundsätzlich auch für Vereine und Verbände.

Ausgenommen von der gesetzlichen Regelung sind eintägige Reisen (bis 500 Euro) sowie bei gemeinnützigen Vereinen gelegentliche mehrtägige Reisen für Vereinsmitglieder (begrenzter Personenkreis, maximal zwei Reisen im Jahr).

Reiseveranstalter ist im Sinne des Gesetzes derjenige, der mindestens zwei Einzelleistungen einer Reise zu einem Gesamtpreis zusammenfasst, die nicht von ganz untergeordneter Bedeutung sind.



Das leistet die Reiseversicherung für Vereine der ARAG für Organisatoren und Teilnehmer:

■ **Veranstalter-Haftpflicht:** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Reiseveranstalter sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Verein mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen. Eventuell bereits im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbundes/Landessportverbandes bestehende Leistungen werden den vorgenannten Versicherungssummen angerechnet.

■ **Kautionsversicherung:** Die ARAG übernimmt für den Verein als Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden (Bürgschaftsgläubiger) die Bürgschaft gemäß den gesetzlichen Forderungen nach § 651 r BGB für die Erstattung des gezahlten Reisepreises, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Vereins als Reiseveranstalters ausfallen. Mitversichert sind notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Vereins als Reiseveranstalter für die Rückreise entstehen.

Hinweis: Bei der ARAG-Reiseversicherung für Sportvereine handelt es sich um eine kostenpflichtige Zusatzversicherung, die nicht Bestandteil des ARAG-Sportversicherungsvertrages für den BLSV ist.

Neugierig geworden? Weitere Informationen finden sie unter: www.arag-sport.de

Klicken, um den ganzen Artikel als PDF herunterzuladen!



Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband

Telefon (089) 693 13 44 30

E-Mail: vsbmuenchen@arag-sport.de

www.ARAG-Sport.de

[Online-Terminvereinbarung](#)